

LERCH TREUHAND AG - Mitteilungen

Lerch Agro Treuhand **Lerch** Gewerbe Treuhand



Geschätzte Kundschaft

In unserer letzten Hauszeitung haben wir Sie an die AGRAMA anfangs Dezember 2004 in Bern eingeladen. Viele unserer Kunden mit Verwandten und Bekannten haben uns am Stand in Bern besucht und die Gelegenheit wahrgenommen, den persönlichen

Kontakt mit einem guten Gespräch zu pflegen. Für uns alle ist es sehr wichtig, Ihre Wünsche aus erster Hand zu vernehmen. Nur so können wir allen Anliegen gerecht werden.

Unsere beliebten Info-Veranstaltungen, die jeweils im März und April stattfinden, haben wir auf den Herbst, Oktober/November 2005, verschoben. An unseren diesjährigen Info-Veranstaltungen möchten wir Sie vor allem über die **AP 2011** wie auch über die weitere Zukunft auf dem Gebiet der **Milchwirtschaft** (wie Milchkontingentierung, usw.) orientieren. Alle diese Themen sind noch im Fluss. Wir hoffen aber, dass wir bis im Herbst 2005 mehr Hintergrundinformationen über diese wichtigen Themen zur Verfügung haben.

Wir hoffen, dass unsere geschätzten Kundinnen und Kunden Verständnis dafür haben, dass wir deshalb die Info-Veranstaltungen verschoben haben.

Gegenwärtig ist unser Büro voll beschäftigt mit dem Erstellen von Buchhaltungsabschlüssen und dem Ausfüllen von Steuererklärungen. Alle Betriebe, die uns ihre Unterlagen 2004 oder noch weiter zurückliegende Jahre, noch nicht zur Verarbeitung zugestellt haben, bitten wir, dies bald vorzunehmen. Je länger die Zeit der Eintragungen verstrichen ist, umso mehr Mühe und Arbeit gibt es für Sie beim Nachführen der Unterlagen. Sie können auch jederzeit bei Ihrer Sachbearbeiterin oder bei Ihrem Sachbearbeiter Hilfe beanspruchen.

Nun wünschen wir Ihnen allen noch einen guten Frühling und einen schönen Sommer mit genug Regen für die Kulturen. Wir hoffen, Ihnen mit unserer 8. Ausgabe der Hauszeitung wieder viele interessante Themen näher bringen zu können. Wenn Sie mehr über ein spezielles Thema wissen möchten, wenden Sie sich am besten direkt an den Verfasser des Artikels oder Ihre Sachbearbeiterin / Ihren Sachbearbeiter.

Freundliche Grüsse

Ernst Lerch

Milchkontingentierung: Was gibt es Neues?

In der Milchwirtschaft herrschen Turbulenzen. Einerseits ist die **Nachfrage nach Milch gut** und andererseits werden die **Produzentenpreise laufend gesenkt**. Viele Betriebe wählen daher die Flucht nach vorne mit mehr Produktion. Andere sehen aber keine Zukunft mehr in der Milchproduktion und geben diese auf. Diese Situation ist für beide Seiten aus finanzieller Sicht mit Kosten verbunden. Der Betrieb, der die Milchproduktion ausdehnt, muss vielmals in Gebäude, Maschinen und Einrichtungen und in Milchkontingent investieren und derjenige, der die Milchproduktion aufgibt, muss seine bestehenden Investitionen abschreiben. Dazu kommt, dass er in eine neue Produktionsrichtung investieren muss.

Was passiert nun mit dem Milchkontingent? Einige wenige Milchorganisationen, wie z.B. die MIBA, Basel, sehen vor, dass auch nach dem vorzeitigen Ausstieg aus der öffentlich-rechtlichen Milchkontingentierung per 1. Mai 2006 die Milchproduzenten ihre Milchkontingente innerhalb des Verbandsgebiets direkt übertragen können. Andere Organisationen haben dagegen beschlossen, die Milchkontingente mehr oder weniger ohne Entschädigung einzuziehen und an kaufwillige Milchproduzenten zu versteigern. Über diese Problematik hat sich Ernst Lerch schon in einem Artikel in der Bauernzeitung vom 4. Februar 2005 kritisch geäußert. An den Info-Veranstaltungen im Herbst 2005 werden wir über dieses Thema weiter informieren.

Bevor aber Milchkontingent zugekauft oder verkauft wird, sollte dieser Schritt genau überlegt und auch kalkuliert werden. Je nach Organisations- oder Verbandszugehörigkeit muss der einzelne Milchproduzent seine Überlegungen frühzeitig treffen.

Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ernst Lerch

8. Ausgabe, Frühling 2005

Einleitung, Neues Milchkontingentierung	Seite 1
Mutterschaftsvers., Antivirus, Antispyware	Seite 2
Verwandtenunterstützungspflicht, pers.	
Vorsorge, Gestaffelte Auszahlung 3. Säule	Seite 3
Änderungen durch die 1. BVG Revision	Seite 4



Lerch Treuhand AG
Gstaadmattstrasse 5
4452 Itingen / BL

Tel: 061 976 95 30 FAX: 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch, www.lerch-treuhand.ch

Die Mutterschaftsversicherung in Kraft ab 01. Juli 2005

An der eidg. Volksabstimmung vom 26. September 2004 wurde die Mutterschaftsversicherung angenommen. Sie tritt auf den 01. Juli 2005 in Kraft und berechtigt angestellte oder selbständigerwerbende Frauen zum Bezug einer Mutterschaftsentschädigung im Rahmen der Erwerbsersatzordnung (EO).



Wer hat Anspruch und was sind die Voraussetzungen?

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder:

- Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende sind; oder
- im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn erhalten.

Damit eine Frau sozialversicherungsrechtlich als erwerbstätig gilt, muss sie bei der AHV-Ausgleichskasse als **Angestellte** des Betriebes oder als **Selbständigerwerbende** angemeldet sein. Der an die AHV gemeldete Lohn muss der tatsächlichen Mithilfe auf dem Betrieb entsprechen und darf nicht aus der Luft gegriffen sein. Dies könnte den Verdacht des Missbrauchs auslösen.

Die werdende Mutter muss unmittelbar vor der Geburt des Kindes während neun Monaten im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert gewesen sein und in dieser Zeit mindestens **fünf Monate** eine **Erwerbstätigkeit** ausgeübt haben.

Dauer und Höhe des Anspruchs

Der Anspruch beginnt am Tag der Geburt und endet spätestens nach **14 Wochen** (98 Tage). Nimmt die Mutter die Erwerbstätigkeit vor Ablauf dieser 14 Wochen wieder auf, erlischt der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Die Mutterschaftsentschädigung wird als **Taggeld** für jeden Wochentag ausgerichtet und beträgt **80%** des

vor der Geburt erzielten **durchschnittlichen Erwerbseinkommens**, jedoch **höchstens Fr. 172.-- pro Tag**.

Berechnungsbeispiel:	
Monatliches Einkommen	Fr. 2'250.--
Taggeld	Fr. 2'250.-- : 30 Tage = Fr. 75.--/Tag
Entschädigung 80 %	Fr. 60.--/Tag
Entschädigung für 98 Tage	Fr. 5'880.--

Geltendmachung des Anspruchs und Auszahlung der Entschädigung

Leistungsberechtigte machen ihren Anspruch bei der **zuständigen Ausgleichskasse** geltend durch Einreichung des offiziellen **Anmeldeformulars**. Die Entschädigung wird den Leistungsberechtigten ausbezahlt. Waren diese unselbständig erwerbend, so wird die Entschädigung durch den Arbeitgeber ausbezahlt. Die Taggelder werden am Ende eines Monats nachschüssig ausbezahlt. Von der Entschädigung werden folgende Beiträge in Abzug gebracht: AHV/IV/EO evtl. ALV.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis 5 Jahre nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden.

Steuerliche Folgen

Da das Taggeld ein Erwerbsersatzeinkommen darstellt, muss dies als **steuerbares Einkommen** deklariert und versteuert werden.

Übergangsbestimmungen

Erwerbstätige Mütter, deren Kind weniger als 14 Wochen vor dem 1. Juli 2005 geboren wird, haben **anteilmässigen** Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung. Sie erhalten ab dem 1. Juli 2005 so lange Taggelder, bis die Zeitspanne von 14 Wochen ab der Geburt abgelaufen ist. Kommt ein Kind z.B. zwei Wochen vor dem 1. Juli 2005 zur Welt, so besteht Anspruch auf Taggelder während 12 Wochen. Der frühest mögliche Geburtstermin, der noch Anspruch auf ein einziges Taggeld ergibt, ist somit der 26. März 2005.

Für eine individuelle Beratung setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin in Verbindung.

Weitere Angaben finden Sie auch im Internet unter:

www.ahv.ch, Merkblatt 6.02 Mutterschaftsentschädigung und Formular 318.750 Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung

Priska Brüderlin

Antivirus und AntiSpyware

Die Mehrheit der PC's sind heute mit dem Internet verbunden. Ein aktueller Virenschutz und ein Programm, das die unerwünschten Spyware-Programme aufspürt ist ein Muss. Für den Privatanwender gibt's dafür gute Programme gratis im Internet.

„Ich musste meinen PC komplett neu einrichten lassen, er war völlig von Viren verseucht“, solche oder ähnliche Telefonate erhalten wir mehrmals

jährlich. Die Daten der Buchhaltung sind dann unter Umständen auch nicht mehr vorhanden, dann wenn eine ordentliche Datensicherung fehlt. Nebst dem Zeitaufwand und dem Ärger entstehen auch rasch nicht unwesentliche Kosten.

Viele neue PCs werden mit einem Antivirus Programm ausgeliefert, welches für eine gewisse Zeit gratis die nötigen Aktualisierungen aus dem Internet beinhaltet. Nachher muss das Abo bezahlt oder eine neue Software beschafft werden. Ohne einen aktuellen Virenschutz eine Verbindung zum Internet herzu-

Verwandtenunterstützungspflicht

Vermeht werden wir angefragt, wann und wie die Verwandtenunterstützung zum Zuge kommt. Die finanziellen Voraussetzungen dafür sind in Richtlinien geregelt und sind verhältnismässig hoch, so dass die Verwandtenunterstützung selten zum Zuge kommt.

Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie, Kinder – Eltern – Grosseltern, ist im ZGB in den Artikeln 328 und 329 geregelt und wird in den SKOS-Richtlinien (Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe – www.skos.ch) näher beschrieben.

Pflichtig sind in erster Linie Eltern gegenüber mündigen Kindern und umgekehrt. Nicht unterstützungspflichtig sind jedoch Geschwister, Stiefeltern / Stiefkinder oder verschwägerte Personen. In diesen SKOS-Richtlinien, an die sich die meisten Kantone der Schweiz halten, wird betont, dass Unterstützungsleistungen lediglich bei Verwandten mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen – gestützt auf die Angaben der Steuerbehörden – geprüft werden.

Limiten für die Unterstützungspflicht:	Alleinstehende	Verheiratete
steuerbares Einkommen inkl. Vermögensverzehr	60'000	80'000
Zuschlag pro minderjähriges Kind / in Ausbildung befindliches Kind	10'000	10'000
Freibetrag Vermögen	100'000	150'000
Zuschlag pro minderjähriges Kind / in Ausbildung befindliches Kind	20'000	20'000



stellen, ist äusserst fahrlässig. Wer kein aktuelles Antivirus Programm hat, kann das Programm „AntiVir“ z.B. auf der Seite www.pctipp.ch im Bereich „Downloads“ herunterladen und anschliessend installieren. *Das kostenlose Antiviren-Tool AntiVir bietet zusätzlich Sicherheit vor teuren Einwahlprogrammen (Dialer).*

Ein weiteres lästiges und unter Umständen auch gefährliches Problem sind die **Spyware-Programme**. Sie dienen meist dazu, das Surf-Verhalten im Internet zu analysieren, um gezielt Werbebanner oder Pop-

ups einzublenden, die den Interessen des Benutzers angepasst sind. Die Firmen erhoffen sich daraus eine Steigerung der Wirksamkeit dieser Werbemethoden. Es können aber auch Tastatureingaben (z.B. Passwörter) damit ausspioniert werden. Auch für die Lösung dieses Problems steht dem Privatanwender ein praktisches Gratisprogramm zur Verfügung. „Ad-Aware SE“ lässt sich ebenfalls bei www.pctipp.ch oder direkt beim Hersteller www.lavasoft.de herunterladen.

Das nachfolgende Beispiel soll die zahlenmässigen Folgen aufzeigen:

Ein **45-jähriges Ehepaar mit 2 minderjährigen Kindern**, einem **steuerbaren Einkommen** von **Fr. 90'000.--** und einem **steuerbaren Vermögen** von **Fr. 400'000.--** prüft, inwieweit eine allfällige Unterstützungspflicht der Eltern des Ehemannes wirklich besteht:

Limite beim steuerbaren Einkommen eines Ehepaars	80'000
Zuschlag für 2 minderjährige Kinder	20'000
Abzug für Vermögensverzehr: 1/40 von 210'000 = rund	-5'200
Massgebende Limite für das steuerbare Einkommen alleine	94'800

Im vorliegenden Fall wird die Limite nicht erreicht. Aber auch wenn die zahlenmässige Limite erreicht wird, muss sich noch weisen, ob das Gemeinwesen tatsächlich die Verwandtenunterstützungspflicht beanspruchen wird. In einem Streitfalle um die Verwandtenunterstützungspflicht hat das unterstützungspflichtige oder kostentragende Gemeinwesen eine Zivilklage zu erheben.

Die persönliche Vorsorge / Gestaffelte Auszahlung 3. Säule a

Die 3. Säule dient der Selbstvorsorge. Mit der Säule 3a kann man Leistungslücken der 1. und der 2. Säule freiwillig abdecken.

Die Höhe der Einzahlungen bis zum gesetzlichen Maximum können Sie selber bestimmen. Die Beiträge können Sie in der Steuererklärung vom Einkommen abziehen.

Im Jahr 2005 dürfen folgende Beiträge einbezahlt werden:

Mit Pensionskasse	Fr. 6'192.--
Ohne Pensionskasse (max. 20% des Erwerbseinkommens)	Fr. 30'960.--

Urs Nussbaumer

Für die gebundene Vorsorge stehen Versicherungs- und Banklösungen zur Verfügung. Einzahlungen dürfen grundsätzlich nur erwerbstätige Personen.

Wir empfehlen Ihnen die Einzahlungen auf mehrere Konti aufzuteilen.

Wenn Sie alle Ihre Kapitaleistungen im selben Jahr beziehen, werden die Beträge zusammengezählt und besteuert.

Wenn Sie mehrere Vorsorgelösungen der Säule 3a haben, können Sie die Auszahlungen auf die letzten fünf Jahre vor der Pensionierung verteilen. Somit können Sie die Gelder gestaffelt beziehen und Steuern sparen. Diese Steuer ist progressiv und unabhängig vom übrigen Einkommen. Eine gestaffelte Auszahlung bricht somit die Progression.

Bei der Direkten Bundessteuer beträgt die Belastung ein Fünftel des ordentlichen Tarifs. Typisch schweizerisch unterliegt die Besteuerung in den Kantonen stark schwankenden Steuersätzen.

Steuerberechnung Sonderveranlagung Kapitaleistungen

Kapitaleistung	DBSt	Steuerbetrag	
		Kt. BE	Kt. BL
100'000.00	569.00	2'956.70	2'009.00
200'000.00	3'053.40	7'347.80	4'018.00

Wenn also die Summe von Fr. 200'000.-- gestaffelt bezogen wird (je 100'000.--) ergibt dies eine Steuerersparnis beim Bund von Fr. 1'915.40.

Im Kanton Bern können bei der Staatssteuer Fr. 1'434.40 gespart werden. Im Kanton Baselland wird die Kapitaleistung zum Satz von 2% besteuert. Dieser Tarif bleibt bis zu einem Kapital von Fr. 380'000.00 unverändert.

Diese Berechnungen gelten heute. In Zukunft ist es möglich, dass gestaffelte Auszahlungen der zweiten und dritten Säule über grössere Zeitspannen aufgerechnet werden. Dies würde dann zu weit höheren Steuerbelastungen führen.

Wann ist ein vorzeitiger Bezug der 2. und 3. Säule möglich?

Zum Beispiel:

- wenn Versicherte eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt sind
- wenn Versicherte/Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlassen
- bei Erwerb und Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf sowie für die Beteiligung an selbstgenutztem Wohneigentum
- bei Rückzahlung einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum

Änderungen durch die 1. BVG Revision

Ab 1. Januar 2005 gelten folgende Bestimmungen:

Änderungen	Altes Gesetz bis 31.12.04	Neues Gesetz ab 01.01.05
Eintrittsschwelle Arbeitnehmer mit höherem AHV-Jahreslohn als	Fr. 25'320.--	Fr. 19'350.--
Koordinationsabzug AHV-Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug jedoch mindestens und maximal	Fr. 25'320.-- Fr. 3'165.-- Fr. 50'640.--	Fr. 22'575.-- Fr. 3'225.-- Fr. 54'825.--
längere Beitragsdauer für Frauen für Männer	bis 62 Jahre bis 65 Jahre	bis 64 Jahre bis 65 Jahre
Änderung der Altersstaffelung für die Sparbeiträge von 7% 10% 15% 18%	Jahre / Altersgruppe Frauen 25 32 42 52 Männer 25 35 45 55	Jahre / Altersgruppe Frauen und Männer 25 35 45 55
Sondermassnahmen für die Eintrittsgeneration	Beitrag 1% des koordinierten Lohnes	aufgehoben
Maximal (überobligatorisch) versicherbarer Lohn der Arbeitnehmer oder versicherbares Einkommen der selbständig Erwerbenden	unbeschränkt	Fr. 774'000.--
Umwandlungssatz	7,2%	Für neu beginnende Renten zwischen 2005 und 2014 wird der Umwandlungssatz gestaffelt auf 6,8% reduziert

Für unsere Kunden ist vor allem die tiefere Eintrittsschwelle von Bedeutung. Wenn Sie also eine Person anstellen, die Brutto, also inkl. Naturallohn über Fr. 1'612.50/Monat verdient, ist ein Anschluss an die Pensionskasse obligatorisch!

Ralph Lerch

Gieri Blumenthal